



An alle
Eltern und Erziehungsberechtigten

Tel +49 6471 9379-0
Fax +49 6471 9379-79
sekretariat@philippinum-weilburg.de
www.philippinum-weilburg.de

ket-fi

4. September 2023

Informationen zum Schuljahr 2023/2024

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigten,
mit diesem Schreiben erhalten Sie und Ihre Kinder wichtige Informationen für das neue Schuljahr.

1. Unterrichtsorganisation

1.1 Zeitraster, Unterrichtsbeginn und -ende

1.	07.30 – 08.15
2.	08.15 – 09.00
Pause	09.00 – 09.25
3.	09.25 – 10.10
4.	10.10 – 10.55
Pause	10.55 – 11.15
5.	11.15 – 12.00
6.	12.00 – 12.45
Mittagspause	12.45 – 13.30
8.	13.30 – 14.15
9.	14.15 – 15.00
Pause	15.00 – 15.10
10.	15.10 – 15.55
11.	15.55 – 16.40

Der Unterricht beginnt mit der 1. Stunde um 07.30 Uhr, die 6. Stunde endet um 12.45 Uhr, die 9. Stunde um 15.00 Uhr. Es gibt eine Mittagspause (7. Stunde, 12.45 – 13.30 Uhr).

1.2 Epochalunterricht

Epochalunterricht bedeutet, dass ein Fach nur ein Halbjahr lang (entweder im ersten oder im zweiten Halbjahr) unterrichtet wird. Die in den Epochalfächern des ersten Halbjahres erzielten Noten sind am Ende des Schuljahres versetzungswirksam.

Folgende Fächer werden **epochal** unterrichtet:

- Jahrgangsstufe 6: Erdkunde, Geschichte
- Jahrgangsstufe 7: Kunst, Politik und Wirtschaft (PoWi)
- Jahrgangsstufe 8: Erdkunde, Geschichte, Kunst, Politik und Wirtschaft (PoWi)
- Jahrgangsstufe 9: Biologie, Erdkunde, Kunst, Physik
- Jahrgangsstufe 10: Biologie, Erdkunde, Kunst, Politik und Wirtschaft (PoWi)

1.3 Kriterienraster zum Arbeits- und Sozialverhalten (Sekundarstufe I)

Um Transparenz hinsichtlich der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in der Sekundarstufe I herzustellen und zur Beratung von Schülern¹, hat die Gesamtkonferenz am 31.10.2019 ein Kriterienraster zum Arbeits- und Sozialverhalten beschlossen.

Dieses Kriterienraster steht auf der Schulhomepage unter https://philippinum-weilburg.de/fileadmin/user_upload/Online-Sekretariat/Infos_fuer_alle/12_2019_Kriterien_AV-SV.pdf zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

1.4 Leistungsbeurteilung in der gymnasialen Oberstufe

Im Schuljahr 2022/2023 wurde die „Handreichung zur Leistungsbeurteilung in der gymnasialen Oberstufe“ von der Gesamtkonferenz beschlossen. Sie dient als Orientierung für die Leistungsbeurteilung in der gymnasialen Oberstufe. Sie kann im Online-Sekretariat auf der Schulhomepage unter https://philippinum-weilburg.de/fileadmin/user_upload/Online-Sekretariat/2022-11-16_Handreichung_Leistungsbeurteilung_GO.pdf eingesehen und heruntergeladen werden.

1.5 Entschuldigungen, Beurlaubungen und Freistellungen

Wenn ein Schüler aufgrund von Erkrankung oder einer ungeplanten Verhinderung den Schulbesuch versäumt, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit der Schüler selbst, dies unverzüglich unter Angabe des Grundes der Schule mitzuteilen (§2 VOGSV). Eine **schriftliche Entschuldigung** muss vorgelegt oder nachgereicht werden. Bitte beachten Sie dazu in den Anlagen die von der Schulkonferenz am 12.12.2022 beschlossene Konkretisierung.

Schüler können nach § 3 VOGSV in besonders begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag ihrer Eltern, volljährige Schüler auf ihren Antrag, vom Unterricht **beurlaubt** werden. Bei einer Befreiung bis zu zwei Tagen trifft die Entscheidung der Klassenlehrer bzw. der Tutor, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien der Schulleiter.

Beurlaubungen vor Ferienbeginn oder im Anschluss an die Ferien müssen **vier Wochen vor Ferienbeginn** schriftlich unter der Angabe der besonderen Gründe über den Klassenleiter beim Schulleiter beantragt werden. Eine Genehmigung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Die Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport ist eindeutig geregelt. Die Entscheidung darüber erfolgt entlang des § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), den Sie in der Anlage finden. Unter dem Aspekt einer zu erteilenden Note im Zeugnis bitte ich um besondere Beachtung.

Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können oder ihr Sportzeug vergessen haben, werden, soweit möglich, mit ins Unterrichtsgeschehen eingebunden, z.B. als Helfer, Schiedsrichter, Teilnehmende an Gesprächs- und Reflexionsphasen. Deshalb sind immer Turnschuhe zum Betreten der Halle mitzubringen.

Schüler, insbesondere der Oberstufe, die aus gesundheitlichen Gründen längerfristig nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, müssen theoretische Aufgaben des jeweiligen Unterrichtsthemas bearbeiten.

2. Schulorganisation

2.1 Pädagogische Mittagsbetreuung (PäM)

Die pädagogische Mittagsbetreuung findet montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags bis 12.45 Uhr statt. Auskünfte zur Organisation und zum Angebot erteilt Frau Anke Hartmann.

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2.2 Mensa und Trinkbrunnen

Die **Mensa** der Schule im Naturwissenschaftengebäude ist von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.

In der Pausenhalle des Hauptgebäudes steht ein **Trinkbrunnen** zur Verfügung.

2.3 Ferientermine für das Schuljahr 2023/2024 (erster und letzter Ferientag).

Herbstferien	23.10.2023 - 28.10.2023
Weihnachtsferien	27.12.2023 - 13.01.2024
Osterferien	25.03.2024 - 13.04.2024
Sommerferien	15.07.2024 - 23.08.2024

2.4 Bewegliche Ferientage

In diesem Schuljahr haben wir **drei** bewegliche Ferientage.

Montag,	02.10.2023	(Tag vor Tag der Deutschen Einheit)
Freitag,	10.05.2024	(Tag nach Christi Himmelfahrt)
Freitag,	31.05.2024	(Tag nach Fronleichnam)

2.5 Sprechzeiten der Schulleitung

Termine mit der Schulleitung vereinbaren Sie bitte mit dem Sekretariat:

Tel.-Nr. 0 64 71 – 93 79 0.

Öffnungszeiten des Sekretariates:

Montag bis Donnerstag	07.30 bis 14.00 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr

Nur in den Pausen ist das Sekretariat für Schüler geöffnet.

2.6 Sprechzeiten der Lehrer

Wir bitten, die Sprechzeiten über Ihr Kind mit dem betreffenden Lehrer schriftlich abzuklären. Sie können hierfür den Schulplaner Ihres Kindes oder das E-Mail-Kontaktformular der Lehrer auf der Homepage www.philippinum-weilburg.de (Schulorganisation → Kollegium) verwenden oder der Lehrkraft direkt über IServ eine E-Mail senden.

Aus Datenschutzgründen ist eine Herausgabe der Telefonnummern der Lehrer durch das Sekretariat nicht möglich.

Der Elternsprechtag findet am **Samstag, 17.02.2024 (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)**, statt.

2.7 Leitbild, Schulprogramm, Schulordnung, Handyordnung

Das Leitbild unserer Schule, das Schulprogramm, die Schulordnung sowie die Handyordnung können auf der Schulhomepage eingesehen und heruntergeladen werden

<https://www.philippinum-weilburg.de/ueber-uns/schulordnung-und-schulprogramm>.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind die Schulordnung und weisen Sie es auf deren Einhaltung hin.

2.8 Übernahme von Schülerbeförderungskosten gem. § 161 Hess. Schulgesetz

Ein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten besteht für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges, d. h. gegebenenfalls nur bis zum Gymnasialzweig einer Gesamtschule.

Bei Rückfragen bitte den Fachdienst ÖPNV/Fremdenverkehr des Landkreises Limburg-Weilburg, Tel.-Nr. (0 64 31) 29 62 08, (0 64 31) 29 61 03, (0 64 31) 29 61 54 oder das Amt für Schule, Kultur und Liegenschaften des Landkreises Lahn-Dill, Tel.-Nr. (0 64 41) 40 71 34 8 anrufen.

3. Verschiedenes

3.1 Entwicklung der Schülerzahlen

Zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 sind 138 Schüler in die Klasse 5 des Gymnasium Philippinum eingetreten. Es werden insgesamt 1246 Schüler in 35 Klassen, einschließlich drei Intensivklassen, und 18 Tutorengruppen von 102 Lehrern (inkl. Abordnungen, LiV) am Gymnasium Philippinum unterrichtet.

Herr Jannik Geismar unterstützt als FSJ-Kraft unsere pädagogische Arbeit.

3.2 Schulbesuchsbescheinigungen

Schulbesuchsbescheinigungen beantragen Sie bitte per E-Mail an sekretariat@philippinum-weilburg.de.

3.3 Schulplaner

Auch in diesem Schuljahr hat das Philippinum einen eigenen Schulplaner zum Kaufpreis von **4,- €** aufgelegt. Der Planer enthält ein Kalendarium, einen Wochenkalender für Hausaufgaben und Termine, Raum für Mitteilungen zwischen Elternhaus und Schule, hat Raum für private Eintragungen sowie weitere zahlreiche Informationen für den täglichen Gebrauch. Die Schule empfiehlt die Anschaffung und den Gebrauch dieses Planers. Er ist eine wichtige organisatorische Hilfe und Kommunikationsmittel. Ansprechpartner für den Schulplaner ist Herr Kunz.

3.4 Digitales Lernen und Lehren

Nutzung digitaler Endgeräte und Medienbildung

Der Umgang mit digitalen Geräten und Medien spielt auch an unserer Schule eine wichtige Rolle. Dabei wollen wir den Schülern einen sinnvollen und bewussten Umgang vermitteln und präventiv auf Risiken und Gefahren hinweisen. Im Unterricht bildet unser **Medienbildungskonzept** die Grundlage für die Nutzung digitaler Endgeräte und Vermittlung von Medienkompetenz. Ab diesem Schuljahr gilt außerdem unsere neue „**Handyordnung**“, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist. Bitte nehmen Sie die Handyordnung zur Kenntnis und besprechen Sie mit Ihrem Kind die Regelungen.

Um Ablenkungen durch Smartphones im Unterricht zu minimieren, stehen in allen Unterrichtsräumen „**Handygaragen**“ zur Verfügung.

Digitale Kommunikationsplattform

Den Schülern sowie Lehrkräften steht die schulinterne digitale Kommunikationsplattform IServ zu Verfügung. Jeder Schüler erhält eine persönliche Emailadresse und Zugangsdaten, mit denen er in der Schule und auch zuhause auf IServ zugreifen kann. IServ beinhaltet u.a. den Online-Vertretungsplan, ein Emailprogramm und eine Kalenderfunktion. Im Emailprogramm von IServ sind auch die dienstlichen Emailadressen der Lehrkräfte ersichtlich. Die Nutzung von IServ und seiner Module ist aus Datenschutzgründen Handy-Apps vorzuziehen.

Für Lehrkräfte ist die Einrichtung und Nutzung von Klassengruppen in WhatsApp nicht erlaubt. Informationen müssen über die offiziellen Mittelungswege, dazu zählt IServ, stattfinden. Auch die private Einrichtung von Klassengruppen in WhatsApp und anderen Plattformen ist aus Datenschutzgründen nicht zu empfehlen.

Schul-WLAN

Seit Juni 2021 haben wir ein WLAN für schulische und unterrichtliche Zwecke. Der Zugang zum WLAN erfolgt mittels der IServ-Zugangsdaten.

Schulisches IT-Team

Das IT-Team der Schule (Herr Hedrich, Frau Kafitz, Herr Neischwander, Herr Rudersdorf) erreichen Sie über admins@s-gpw.de.

3.5 Lernmittel-Bibliothek

Die Lernmittel-Bibliothek (LuL) befindet sich in der ehemaligen Hausmeisterwohnung am Parkplatz. Hier erhalten die Schüler ihre Schulbücher. Über die Ausleihzeiten werden die Schüler informiert. Im Laufe des Schuljahres gibt es feste Öffnungszeiten der LuL. Die Nutzungsordnung https://philippinum-weilburg.de/fileadmin/user_upload/Schulprofil/LUL/LuL_Nutzungsordnung_2020_08_26.pdf ist zu beachten.

3.6 Mitteilungen über aktuelle Anschrift und Kontaktdaten

Wir bitten Sie dringend darum, Ihre in der Schule vorgehaltenen Kontaktdaten aktuell zu halten. Besonders die Telefonnummern müssen Sie auf dem aktuellen Stand halten, damit wir Sie im Notfall erreichen können. Eine einfache formlose Mitteilung an das Sekretariat und die Klassenleitung genügt.

3.7 Schulpsychologie für das Gymnasium Philippinum

Für die schulpsychologische Betreuung unserer Schule ist Frau Ramolla im Staatlichen Schulamt (Tel.-Nr. 06471 – 328232) zuständig.

3.8 Haftung bei Verlust

Vom Schulträger oder uns wird **keine Haftung** für Instrumente und Wertgegenstände übernommen, die in die Schule mitgebracht werden. Besonders an Tagen mit Sportunterricht achten Sie darauf, dass keinerlei Wertgegenstände in die Schule mitgebracht werden. Wir bitten Sie, Ihre Kinder eindringlich darauf hinzuweisen, dass sie ihre Taschen bzw. andere Gegenstände nicht unbeaufsichtigt lassen.

3.9 Schulisches Mobilitätsmanagement und Parkregelung

Trauen Sie Ihren Kindern zu, den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu bewältigen und helfen Sie so, das tägliche Verkehrschaos mit Elterntaxis bei Unterrichtsbeginn und Ende zu vermeiden. Beachten Sie bitte den neu gestalteten Schulwegplan, der auf der Schulhomepage unter https://philippinum-weilburg.de/fileadmin/user_upload/UEber_uns/Mobilitaet/LMWL_20230317_Philippinum_Schulwegplan.pdf eingesehen und heruntergeladen werden kann.

Wenn Sie Ihr Kind im Einzelfall und aus besonderen Gründen zur Schule fahren müssen, lassen Sie es bereits im weiteren Umfeld der Schule aussteigen. Im **Braunfelser Weg (Friedhof)** hat die Stadt Weilburg **Haltezone für Elterntaxis** ausgewiesen und Zebrastreifen zur sicheren Straßenüberquerung erstellt. **Nutzen Sie bitte diese Haltezone und fahren Sie die Einbahnstraße Lessingstraße nicht an. Tragen Sie so zur Verkehrsberuhigung und Verminderung der Unfallgefahr an der Schule bei.**

Weitere Informationen zum schulischen Mobilitätsmanagement können Sie dem Mobilitätsplan auf der Schulhomepage entnehmen https://philippinum-weilburg.de/fileadmin/user_upload/UEber_uns/Mobilitaet/LMWL_20230317_Philippinum_SMPPlans.pdf.

Der **Hauptparkplatz** am Gymnasium Philippinum (Lessingstraße) ist zunächst für **Lehrer und Mitarbeiter** bestimmt. Der Parkplatz an der **Hessentagshalle** darf von **Schülern** genutzt werden. Es gilt die mit der Schülerversammlung besprochene **Parkplatzregelung vom 25.04.2023**. Diese wird am Eingang zum Oberstufenraum ausgehängt und per E-Mail allen Schülern der gymnasialen Oberstufe mitgeteilt.

3.10 Unfallkasse

Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Abschließend möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die Unfallkasse im Falle von mutwilligen Verletzungen durch Schüler infolge von Rangeleien „die Täter in Regress“ nehmen wird, d. h., „sie verlangt von ihm die Kosten zurück, die im Zusammenhang mit der Behandlung verauslagt wurden“.

**Minderjährige Schüler dürfen das Schulgelände nicht verlassen,
da der Versicherungsschutz somit entfällt.**

Ich wünsche Ihren Kindern ein erfolgreiches Schuljahr, sowie Ihnen und uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Beachten Sie die aktuellen Informationen und Schreiben auf unserer Schulhomepage www.philippinum-weilburg.de.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Ketter, OStD
(Schulleiter)

Anlagen Verhinderung und Erkrankung (§2 VOGSV)
 Konkretisierung §2 VOGSV
 Befreiung und Beurlaubung (§3 VOGSV)
 Handyordnung (gültig ab 04.09.2023)

Amtliche Abkürzung: VOGSV
Fassung vom: 04.03.2020
Gültig ab: 16.04.2020
Quelle:



Gliederungs-Nr: 721

**Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)
Vom 19. August 2011**

**§ 2
Verhinderung und Erkrankung**

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen. Die Schulkonferenz soll festlegen, wann spätestens und in welcher Form die Mitteilung erfolgen soll, und dass eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt oder nachgereicht werden muss. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, ist die Entscheidung, den angegebenen Grund nicht anzuerkennen, von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu erläutern.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist; die Kosten haben die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. In den Bildungsgängen der Mittelstufe kann entsprechend verfahren werden.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 2 VOGSV, vom 19.08.2011, gültig ab 16.09.2011 bis 15.04.2020

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: ABl. 2011, 546

Konkretisierung §2 Abs. 1 VOGSV



GYMNASIUM PHILIPPINUM
WEILBURG

Grundlage

§ 2 VOGSV Verhinderung und Erkrankung

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen. Die Schulkonferenz soll festlegen, wann spätestens und in welcher Form die Mitteilung erfolgen soll, und dass eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt oder nachgereicht werden muss. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, ist die Entscheidung, den angegebenen Grund nicht anzuerkennen, von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu erläutern

Beschluss der Schulkonferenz am 12.12.2022 zur Konkretisierung des §2 Abs. 1 VOGSV

Mitteilung

Sekundarstufe I

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, teilen die Eltern dies am ersten Versäumnistag per E-Mail an die IServ-Adresse der Klassenleitung mit.

Sekundarstufe II

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, teilen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler den Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag per E-Mail an die IServ-Adresse der Tutorin/des Tutors mit. (§6 OAVO)

Entschuldigung

Sekundarstufe I

Eine schriftliche Entschuldigung (Schulplaner oder formloses Schreiben) unter Angabe des Grundes des Fernbleibens und mit Unterschrift eines Elternteils muss nach Rückkehr in die Schule innerhalb einer Woche der Klassenleitung vorgelegt werden.

Fehlende Angabe des Grundes des Fernbleibens und nicht fristgerechte Abgabe der Entschuldigung führen zu unentschuldigten Fehlzeiten im Zeugnis.

Sekundarstufe II

Fehlzeiten sind in der nächsten, spätestens in der übernächsten Unterrichtsstunde nach Rückkehr in die Schule über das Schülerbegleitheft unter Angabe des Grundes des Fernbleibens und mit Unterschrift eines Elternteils oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers beim Fachlehrer zu entschuldigen.

Fehlende Angabe des Grundes des Fernbleibens und nicht fristgerechte Abgabe der Entschuldigung führen zu unentschuldigten Fehlzeiten im Zeugnis.

Amtliche Abkürzung: VOGSV
Fassung vom: 04.03.2020
Gültig ab: 16.04.2020
Quelle:



Gliederungs-Nr: 721

**Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)
Vom 19. August 2011**

**§ 3
Befreiung und Beurlaubung**

(1) Schülerinnen und Schüler sind auf Antrag ihrer Eltern, Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag, aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuchs oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, vom Schulbesuch freizustellen, wenn sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet. Das gleiche gilt für die generelle Freistellung vom Schulbesuch an Samstagen. Ein Antrag braucht nicht gestellt zu werden

1. zum Besuch des Gottesdienstes an den kirchlichen Feiertagen Aschermittwoch, Mariä Himmelfahrt (15. August), Reformationstag (31. Oktober), Allerheiligen (1. November) und Buß- und Bettag;
2. bei Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens für die Befreiung an Samstagen, am jüdischen Neujahrsfest (2 Tage), am Versöhnungsfest, am Laubhüttenfest (2 Tage), am Beschlussfest (2 Tage), am Passahfest (die ersten zwei und die letzten zwei Tage), am jüdischen Pfingstfest (2 Tage);
3. bei Schülerinnen und Schülern, die den Siebenten-Tags-Adventisten angehören, für die Befreiung an Samstagen;
4. bei Schülerinnen und Schülern, die sich zum Islam bekennen, für die Befreiung am Ramadanfest (Ramazan Bayrami, Id al-Fitr) und am Opferfest (Kurban Bayrami, Idu l-Adha);
5. bei Schülerinnen und Schülern der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas für die Teilnahme am Bezirkskongress.

Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion oder Firmung gehen, haben am nächsten unmittelbar darauffolgenden Unterrichtstag unterrichtsfrei. Die betroffenen Lehrkräfte sind von der Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler nach Satz 3 und 4 mindestens sieben Unterrichtstage vorher zu informieren. An diesen Tagen sind keine schriftlichen Arbeiten nach § 32, die der Leistungsbewertung dienen, anzufertigen, wenn Schülerinnen oder Schüler der Klasse oder Lerngruppe von der Befreiungsregelung betroffen sind.

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum

von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen.

(3) Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder dem Tutor. Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen. Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 3 VOGSV, vom 01.12.2017, gültig ab 16.01.2018 bis 15.04.2020

§ 3 VOGSV, vom 29.04.2014, gültig ab 17.06.2014 bis 15.01.2018

§ 3 SchulVerhGV HE 2011, vom 19.08.2011, gültig ab 16.09.2011 bis 16.06.2014

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: ABl. 2011, 546

Digitale Endgeräte sind Teil unseres beruflichen und persönlichen Alltags, wir kommunizieren mit ihnen und verständigen uns auf unterschiedlichen Plattformen.

Wir, die **Schulgemeinde** am Gymnasium Philippinum Weilburg, fördern den Nutzen dieser Geräte im und für den Unterricht. Gleichzeitig möchten wir unsere Schüler* anleiten und ermutigen, die Schule als geschützten Raum für ihre persönliche Entwicklung zu nutzen – gemeinsam mit den Lehrkräften und der Elternschaft.

Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte in der Schule

Digitale Endgeräte

Digitale Endgeräte sind Smartphones, Tablets, Notebooks, Musikplayer, Smartwatches etc. Im Rahmen dieser Ordnung werden diese Geräte mit dem Sammelbegriff „digitale Endgeräte“ bezeichnet.

Für wen gilt diese Ordnung?

Die Ordnung gilt für alle Schüler des Gymnasiums Philippinum Weilburg.

Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht

Die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht erfolgt unter Berücksichtigung des schulischen Medienbildungskonzepts und ausschließlich mit Genehmigung der verantwortlichen Lehrkraft.

Nutzung digitaler Endgeräte außerhalb des Unterrichts

Jahrgänge 5 und 6

Für die Kinder in den Jahrgängen 5 und 6 bleibt das digitale Endgerät außerhalb des Unterrichts stumm- oder ausgeschaltet in der Schultasche. Nach Rücksprache mit einer Lehrkraft darf das digitale Endgerät (Smartphone) zur notwendigen Kontaktaufnahme mit dem Elternhaus genutzt werden.

Ab Jahrgang 7

Außerhalb des Unterrichts dürfen digitale Endgeräte genutzt werden.

Kopf- und Ohrhörer

Kopf- und Ohrhörer schränken das Hören ein und stellen somit ein Sicherheitsrisiko dar. Bei der Nutzung muss jederzeit gewährleistet sein, dass man seine Umgebung wahrnimmt und ansprechbar ist.

Im Unterricht ist die Nutzung ausschließlich mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.

Klassenarbeiten, Klausuren, Prüfungen

Digitale Endgeräte sind vor Prüfungsbeginn auszuschalten und nach Anweisung der Lehrkraft zu deponieren. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden.

Klassenfahrten, Austausch, Exkursionen

Bei Klassenfahrten empfehlen wir die Mitnahme digitaler Endgeräte erst ab der Jahrgangsstufe 8.

Bei Exkursionen und anderen Schulveranstaltungen werden individuelle Regelungen getroffen.

Umgang mit Regelverstößen

Bei Regelverstößen wird das ausgeschaltete digitale Endgerät konsequent von Lehrkräften und beauftragten Mitgliedern der Schulgemeinschaft eingezogen.

Wiederholte Regelverstöße ziehen weitere Konsequenzen nach sich.

Herausgabe des digitalen Endgerätes

Die Herausgabe des digitalen Endgerätes erfolgt am Ende des jeweiligen Unterrichtstages bis 15.00 Uhr im Sekretariat oder an Folgetagen. Bei Minderjährigen wird das digitale Endgerät nur an die Eltern herausgegeben.

Haftung

Die Mitnahme von digitalen Endgeräten in die Schule und zu Schulveranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Schule haftet nicht bei Beschädigung oder Diebstahl der Geräte.

* Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Das ist uns wichtig!

Wir wollen ...

- eine ungestörte Lern- und Arbeitsatmosphäre sicherstellen;
- ein soziales Miteinander ohne Handynutzung fördern, um Zeit zum Spielen, zum Reden und für persönliche Kontakte zu haben;
- Pausen- und Erholungszeiten ohne Handynutzung ermöglichen;
- unsere Schüler entsprechend ihres Alters an eine sachgemäße Mediennutzung heranführen;
- unsere Schüler und Lehrkräfte vor Mobbing und unerlaubten Bild- und Tonaufnahmen schützen.

Die Handyordnung

wurde am 17.07.2023 in der Schulkonferenz beschlossen und gilt ab 04.09.2023.

Rechtliche Hinweise

- Bild- und Tonaufnahmen sind zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind ausschließlich im Rahmen eines Schul- oder Unterrichtsprojektes durch Anweisung einer Lehrkraft und der Zustimmung der betroffenen Schüler und ggfs. deren Eltern möglich.
- Der Besitz, das Abspielen und die Weitergabe von strafrechtlich relevanten Medieninhalten ist grundsätzlich untersagt. Dazu zählen unter anderem gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische und pornografische Inhalte.
- Die Weitergabe von Medieninhalten, die dem Urheberrecht unterliegen, ist grundsätzlich untersagt.
- Lehrkräfte dürfen Inhalte eines Handys nur mit Zustimmung des betroffenen Schülers bzw. dessen Eltern kontrollieren.
- Bei Verdacht auf eine Straftat kann eine Lehrkraft das Handy vorübergehend einziehen und die Strafverfolgungsbehörden einschalten.
- Wird ein Handy vorübergehend eingezogen, ist es durch den Schüler auszuschalten.



GYMNASIUM PHILIPPINUM
WEILBURG

